



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/285 UK
19.08.2026

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VIII.7 – BK7400 – 3.26551

München, 18. September 2026
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel, Maximilian
Deisenhofer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
vom 22.07.2026
„Qualität und Ausfallursachen von Schulsport in Bayern“**

Anlage: Anlage 1: Tabelle zu Frage 4.1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wie folgt. Einzelne Fragen werden dabei wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anfrage ist folgende Einleitung vorangestellt:

In Anlehnung an das dvs-Positionspapier „Die Qualität des Sportunterrichts in Zukunft sichern! Ansprüche, Missstände und Forderungen“ aus April 2026 fragen wir die Staatsregierung:

1.1 Wie hoch ist die Zahl an Lehrkräften, die gegenwärtig an bayerischen Schulen das Unterrichtsfach Sport unterrichtet?

1.2 Wie viele davon verfügen über eine "Grundausbildung" im Fach Sport?

1.3 Wie viele davon sind fachfremd (bitte 1.1-1.3 jeweils nach Schularten aufgeschlüsselt)?

2.1 Wie viele Grund- und Mittelschul-Lehrkräfte mit Drittelfach-Ausbildung erteilen aktuell Sportunterricht in Bayern?

Im Schuljahr 2025/2026 unterrichteten an den allgemein bildenden sowie beruflichen Schulen in Bayern trägerübergreifend insgesamt 39.098 Lehrkräfte im Lehrbereich Sport. Verfahrensbedingt können hierbei in geringem Umfang Doppelzählungen enthalten sein, insbesondere bei Lehrkräften mit Unterricht an Beruflichen Schulzentren. Ein Großteil, nämlich 38.332 Lehrkräfte, entfiel auf den allgemein bildenden Bereich (einschl. Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung). Im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik wird dabei weder erfasst, ob eine „Grundausbildung“ im Lehrbereich Sport vorliegt, noch wird erfasst, ob im Lehrbereich Sport eingesetzte Lehrkräfte an der Grund- und Mittelschule über eine „Drittelfach-Ausbildung“ verfügen.

Für eine der Fragestellung gemäße Beantwortung müssten allein in Bezug auf Lehrkräfte im staatlichen Dienst sämtliche Personalakten der Lehrkräfte in Bayern gesichtet werden. Dies würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags, einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen

Mit Blick auf die Gefahrengeneigtheit im Fach Sport muss die unterrichtende Lehrkraft gemäß der [KMBek über die „Sicherheit im Sportunterricht“](#) mit den Sicherheitsanforderungen der jeweils angebotenen Sportarten bzw. der Sportbereiche vertraut sein und bei einem Unfall Sofortmaßnahmen ergreifen können. Zudem sind bei allen sportlichen Aktivitäten die amtlichen

Sicherheitsbestimmungen und die Veröffentlichungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) zur Sicherheitserziehung und zum Gesundheitsschutz zu beachten. Findet eine fachliche Anleitung von Schülerinnen und Schülern statt, so gilt entsprechend ein gesondertes Qualifikationsanfordernis der Aufsicht führenden Person, sodass ein fachfremder Einsatz im Fach Sport zur Umsetzung des sportartübergreifend und kompetenzorientierten LehrplanPLUS grundsätzlich nicht möglich ist.

2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Personalsituation in Bezug auf das Fach Sport (bitte auf die Schularten bezogen)?

Die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung hat höchste Priorität für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK). Die entsprechenden Maßnahmen werden jährlich im „[Gesamtkonzept Unterrichtsversorgung](#)“ veröffentlicht. Durch die rechtzeitige Einleitung entsprechender Schritte konnte auch im laufenden Schuljahr 2026/2027 die Unterrichtsversorgung an allen Schularten sichergestellt werden. Grundlage für entsprechende Schritte stellt die ebenfalls jährlich erscheinende „[Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf](#)“ dar. Aktuell besteht an fast allen Schularten in den meisten Fächern hoher Bedarf an Lehrkräften. Für das Fach Sport liegt ein hoher Bedarf vor.

Im Hinblick auf das Prinzip des Klassenlehrerunterrichts wird für den Bereich der Grund- und Mittelschulen darüber hinaus auf Folgendes hingewiesen: Die Lehramtsausbildung für den Bereich der Grund- und Mittelschulen in Bayern ist keine fächerbezogene Ausbildung für den Einsatz in wenigen Fächern, sondern eine lehramtsbezogene Ausbildung, welche grundsätzlich einen Einsatz in nahezu allen Fächern der Stundentafel ermöglicht. Hintergrund für diese Ausrichtung der Ausbildung ist das Prinzip des Klassenlehrerunterrichts, das in den genannten Schularten von grundlegender Bedeutung und im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten umzusetzen ist. Die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Mittelschulen umfasst dementsprechend auch die Unterrichtsbefähigung für das Fach Sport und erstreckt sich

auf alle im Sportunterricht verankerten Sportarten und Sportbereiche mit Ausnahme der Sportart Schwimmen (hierfür ist eine gesonderte Qualifikation erforderlich, welche entweder durch den Nachweis einer laufbahnmäßigen Ausbildung im Schwimmen oder durch die Teilnahme an einem seitens der staatlichen Lehrerfortbildung angebotenen Weiterbildungslehrgang erbracht werden kann).

Um die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, weisen Lehramtsstudierende für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Mittelschulen, die das Fach Sport nicht als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gem. § 37 Abs. 3 LPO I gewählt haben, im Rahmen ihres Studiums eine sog. „Basisqualifikation Sport“ nach (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I sowie KMBek. [„Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen“ vom 20. Mai 2009, Az. III.1-5 S 4020-PRA.605](#)). Der Nachweis kann im Rahmen universitärer Angebote oder auch durch außeruniversitär erworbene Qualifikationen erbracht werden. Darüber hinaus erfahren alle Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) eine Ausbildung in allen Fächern, die die jeweilige Lehramtsbefähigung umfasst – also auch im Fach Sport. Weitere Kompetenzen werden im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen aufgebaut bzw. vertieft.

Im Fach Sport kommen darüber hinaus auch Fachlehrkräfte mit einer Fächerverbindung, die das Fach Sport umfasst, zum Einsatz.

Insbesondere auch aus den oben dargestellten Gründen kann gerade im Bereich der Grund- und Mittelschulen die Personalsituation nicht mit Blick auf ein einzelnes Unterrichtsfach bewertet werden.

3.1 Welche Vorkenntnisse müssen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit dem Unterrichtsfach Sport vorweisen?

3.2 Inwiefern stellt die Staatsregierung eine ausreichende Qualifikation und fortschreitende Professionalisierung bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern im Fach Sport sicher?

Aktuell besteht an fast allen Schularten ein sehr hoher Lehrkräftebedarf. Für diesen Fall kann das StMUK sogenannte „Sondermaßnahmen“ einrichten, beispielsweise um Lehrkräfte für eine weitere Schulart zu qualifizieren („Zweitqualifikation“) oder durch die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht über einen lehramtsbezogenen Studienabschluss verfügen (= Quereinstieg), zum Vorbereitungsdienst. In dieser Qualifizierungsphase werden angehende Lehrkräfte von erfahrenen Lehrkräften auf ihre Tätigkeit an der Schule eingehend vorbereitet. Ein Quereinstieg in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im staatlichen Schuldienst ohne Lehramtsbefähigung hingegen ist in Bayern nicht möglich. Im Detail unterscheiden sich die Sondermaßnahmen je Schulart voneinander. Unter dem Internetauftritt [Quereinstieg und Sondermaßnahmen | Lehrkraft in Bayern – gestalte die Zukunft](#) sind die relevanten Informationen schulartspezifisch zusammengestellt. Ebenso steht neben den Schul- bzw. Fachreferaten der sechs Schularten im StMUK das [Beratungsnetzwerk „Lehrerberuf in Bayern“](#) Interessentinnen und Interessenten erstberatend zur Verfügung, um diese auf ihrem individuellen Weg in die Tätigkeit als Lehrkraft zu begleiten. Betreffend das Fach Sport ist schulartübergreifend festzustellen, dass der jeweilige Studienabschluss als Vorbildung für das jeweilige Lehramt mit Fach Sport geeignet sein muss. Diese Eignung wird in der Regel in einer Einzelfallprüfung anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt. Eine Zulassung kann mit Blick auf die grundsätzliche Gefahrengeneignetheit des Faches Sport nur erfolgen, wenn ein sicherer Einsatz (ggf. auch erst nach erfolgreichem Durchlaufen von weiteren Zusatzmodulen bzw. Fachpraktika) möglich ist. Die Teilnehmenden der Sondermaßnahmen erwerben mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung eine Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweiligen Schulart. Auf dieser

Grundlage haben bei Eintritt in den Staatsdienst alle Lehrkräfte Zugang zu den Angeboten der staatl. Lehrerfortbildung, sodass Fort- und Weiterbildungen nach schulischen Erfordernissen und individuellen Bedürfnissen erfolgen können.

4.1 Wie entwickelt sich der Sportindex, also die Zahl tatsächlich erteilter Wochenstunden im Fach Sport, über die Jahrgangsstufen hinweg?

Der beiliegenden Tabelle zu Frage 4.1 kann die durchschnittliche Anzahl der Unterrichtsstunden einer Schülerin oder eines Schülers im Lehrbereich Sport je Woche im Schuljahr 2025/2026 in Aufgliederung nach allgemein bildender Schulart sowie Jahrgangsstufe entnommen werden. Im Sinne der Vergleichbarkeit wurden dabei lediglich die Jahrgangsstufen 1 bis 10 betrachtet. Außerdem blieben Schulen des zweiten Bildungswegs sowie Schulen für Kranke in der Tabelle unberücksichtigt.

4.2 Wie häufig ist Sportunterricht im Schuljahr 2025/2026 entfallen (bitte 4.1-4.2 jeweils nach Schularten aufgeschlüsselt)?

4.3 Welche Schulformen sind besonders vom Ausfall von Sportunterricht betroffen (bitte Ausfallquote je Schulform darstellen)?

5.1 Was sind die Hauptursachen für den Ausfall von Schulsport in Bayern?

7.1 Inwiefern erhebt die Staatsregierung die Ausfallursachen für schulischen Schwimmunterricht?

7.2 An welchen Schulen entfällt Schwimmunterricht mangels geeigneter Schwimmflächen?

7.3 An welchen Schulen entfällt Schwimmunterricht mangels dafür qualifizierten Personals?

Im Rahmen der Erhebung zum Unterrichtsausfall erfolgt keine Differenzierung nach dem Unterrichtsfach. Daher liegen der Staatsregierung keine Daten zum Unterrichtsausfall im Fach Sport im Allgemeinen oder im Schwimmunterricht im Speziellen vor. Auch Ursachen von ersatzlosem

Ausfall von Unterrichtsstunden werden im Rahmen der genannten Erhebung nicht erfasst und liegen dementsprechend nicht vor. Die Erteilung von Sportunterricht sowie insbesondere von Schwimmunterricht hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit einer entsprechenden Infrastruktur sowie deren Nutzbarkeit ab. Bei Errichtung und Betrieb öffentlicher Schulen wirken Staat und Kommunen zusammen:

Der Staat trägt den Personalaufwand an staatlichen Schulen (Art. 6 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG). Träger des Schulaufwands – worunter der Sachaufwand, d.h. vor allem die Aufwendungen u.a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, fällt – sind nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die zuständigen kommunalen Körperschaften (Aufwandsträger). Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als schulischer Sachaufwandsträger sind die Kommunen dafür verantwortlich, den Schulen die Erteilung von Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts entsprechend den Fachlehrplänen Sport zu ermöglichen. Zur Unterstützung der Kommunen leistet der Freistaat sehr viel – allen voran im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

5.2 Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um angemessene Klassen- und Gruppengrößen bei der Erteilung schulischen Sportunterrichts zu ermöglichen?

Die Schulen gestalten den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des Bildungsauftrags und der Rechtsvorschriften eigenverantwortlich. Insoweit erfolgt die Klassen- und Gruppenbildung im Rahmen des zugewiesenen Lehrerwochenstundenbudgets in der Eigenverantwortung der Schulen nach den örtlichen sowie pädagogischen Rahmenbedingungen vor Ort und den einschlägigen, den Schulen jährlich übermittelten Planungsgrundlagen bzw. Klassenbildungsrichtlinien des StMUK. Dabei soll z.B. die Bildung übergroßer Lerngruppen unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen vermieden werden. Bezüglich der Anstrengungen des StMUK bei der Unterrichtsversorgung wird auf die Beantwortung der Frage 2.2 verwiesen.

6.1 Wie haben sich die Investitionen in Sanierung, Modernisierung und Neubau schulischer Sportstätten, Schwimmbäder und Bewegungsräume in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entwickelt?

6.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Sanierungsbedarf schulisch genutzter Sportstätten in Bayern ein?

6.3 Inwiefern fördert die Staatsregierung den Ausbau weiterer Bewegungsräume - wie zum Beispiel Schulhöfe und Schulwege?

Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen inklusive Schulsportanlagen sind die Kommunen. Diese entscheiden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig über Art und Umfang von dortigen Baumaßnahmen. Der Staatsregierung liegen demnach keine statistischen Daten zur Höhe sämtlicher Investitionen von Kommunen für Baumaßnahmen an Schulsportanlagen, Schwimmbädern und sonstigen Bewegungsräumen in den vergangenen fünf Jahren vor. Auch zum Sanierungsbedarf schulisch genutzter Sportstätten liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor, da diese in der alleinigen Planungshoheit der jeweiligen Kommune liegen.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Schulsportanlagen (darunter auch schulisch bedarfsnotwendige Hallenbäder) mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Die Förderung von Sportanlagen erfolgt dabei ausschließlich im Umfang des schulisch bedarfsnotwendigen Anteils der Sportanlage und setzt eine schulaufsichtliche Genehmigung auf Grundlage der auf Dauer zu erwartenden Sportklassen voraus. Auch die Ausgaben für notwendige Außenanlagen und Freiflächen, wie z.B. Schulhöfe, sind dabei grundsätzlich nach Art. 10 BayFAG förderfähig.

Eine Förderung von „Schulwegen“ i.S.d. Art. 53 Nr. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) ist weder nach Art. 10 BayFAG noch nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG vorgesehen. Schülerinnen und Schüler nutzen aber auch kommunale Geh- und Radwege für den Weg zur Schule. Nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG grundsätzlich förderfähig ist der Ausbau eines öffentlichen Geh- bzw. Radwegs entlang einer Kommunalstraße oder eines sog. selbständigen Geh- und Radwegs nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wenn die geplante Baumaßnahme für den kommunalen Straßenbaulastträger eine besondere (finanzielle) Härte darstellt.

Den bayerischen Kommunen stehen ab dem Jahr 2026 insgesamt 2 Mrd. € in Form pauschaler Investitionsbudgets aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur des Bundes zur Verfügung. Diese können von den Kommunen je nach Bedarf im Jahr 2026 oder in den kommenden Jahren (bis Ende 2032) abgerufen werden. Über die Verwendung können die Kommunen im Rahmen der Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung frei entscheiden.

Betreffend die Investitionen in Sanierung, Modernisierung und Neubau explizit von Schwimmbädern ist ergänzend anzuführen, dass der Freistaat mit dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) bayerische Kommunen beim Erhalt (Sanierung, Modernisierung und barrierefreie Umgestaltung) ihrer Schwimmbäder unterstützt, soweit diese nicht in anderen Programmen förderfähig sind und in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden. Der Betrieb und Unterhalt kommunaler

Schwimmbäder erfolgen in eigener Zuständigkeit der Kommunen, sodass der Staatsregierung auch hierzu keine Daten zu Investitionen in Sanierung, Modernisierung und Neubau vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Stolz', with a stylized, cursive script.

Anna Stolz
Staatsministerin